



München, den 02.10.2020

Stellungnahme zur Expertenanhörung zur Novellierung des Hochschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst,

wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken als Landesverband der Studierendenvertretungen in Bayern an der Anhörung zur Novellierung des Hochschulgesetzes teilnehmen zu können. Wir erachten es als besonders wichtig, dass bei der grundlegenden Überarbeitung des Bayerischen Hochschulgesetzes die Anliegen und Belange der größten Statusgruppe der Hochschulen, der Studierenden, adäquat berücksichtigt werden. Erlauben Sie uns, bevor wir auf den Fragenkatalog detaillierter eingehen, an dieser Stelle unsere zentralen Anliegen an das neue Hochschulgesetz kurz zusammenzufassen:

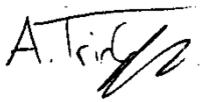
Aus Sicht der Studierenden ist die demokratische Binnenorganisation und die Repräsentation der Statusgruppen in Gremien ein konstituierendes Merkmal des Hochschulwesens. Gerade die intensive Zusammenarbeit in den Gremien hat sich als wesentlicher Erfolgsfaktor zur Bewältigung der Corona-Pandemie erwiesen. Nur eine Hochschule, die in ihren Entscheidungen alle ihre Statusgruppen einbindet und einen Ausgleich divergierender Interessen ermöglicht, verfügt über eine gute Führungsstruktur. Dies sowie die rechtliche Unabhängigkeit der Hochschulen in Forschung und Lehre sind nicht zuletzt Faktoren, die in den Augen der Gesellschaft die besondere Glaubwürdigkeit der Hochschulen ausmachen.

Neben der vielfach beschworenen Forschungsexzellenz der bayerischen Hochschulen müssen gleiche Qualitätsansprüche auch in der Lehre Einzug halten, um die Attraktivität des Studienstandorts Bayern langfristig zu sichern. Hierzu ist es notwendig die hochschuldidaktischen Kompetenzen der Dozierenden zu verstärken, insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen durch die Digitalisierung der Lehre. Eine verlässliche Laufbahnplanung für den akademischen Mittelbau sowie der massive Ausbau hochschuldidaktischer Einrichtungen sind nur einige Maßnahmen, um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen. Außerdem müssen die Themenfelder Inklusion und Nachhaltigkeit endlich als echte Querschnittsthemen verstanden werden, die nicht durch die Einrichtung einer entsprechenden Beauftragung als "gelöst" betrachtet werden können. Stattdessen müssen diese Themen strukturell bei jedem Entscheidungsprozess innerhalb der Hochschulen mitgedacht werden, um ihrer Bedeutung gerecht zu werden. Die Inklusionsanstrengungen der Hochschulen werden insbesondere im Kontext einer interna-

tionaleren und heterogeneren Studierendenschaft immer wichtiger, während Belange der Nachhaltigkeit die gesamt-gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen widerspiegeln und von den Studierenden auch aktiv eingefordert werden.

Ein gutes Hochschulgesetz setzt die Rahmenbedingungen für die Sicherung und den Ausbau des Erfolgs der bayerischen Hochschullandschaft. Um dies sicherzustellen, zeichnet es sich schon in der Entstehung durch einen partizipativen Beteiligungsprozess, der die allzu selektive Berücksichtigung einzelner Interessen unterbindet, aus. Wir hoffen, mit der Beantwortung des Fragenkatalogs und unserer Teilnahme an der Anhörung einen Teil zur Ausgestaltung des bayerischen Hochschulgesetzes beitragen zu können und möchten Sie abschließend ermutigen, den Dialogprozess mit allen Statusgruppen der Hochschulen fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen,



Anna-Maria Trinkgeld
Sprecherin



Carina Steyerer
Sprecherin



Maximilian Frank
Sprecher

I. Grundsätzliche Fragen

1. Was soll und kann ein neues Hochschulgesetz überhaupt leisten?

Mit der Anpassung des Hochschulgesetzes wird auf eine veränderte Situation an den bayerischen Hochschulen reagiert. Neue Ansprüche in Forschung und Lehre sowie erweiterte Formen der Partizipation aller Statusgruppen können in einem neuen Hochschulgesetz verankert werden. Hierbei liegt uns eine verstärkte studentischer Mitsprache wie sie beispielsweise durch die Festschreibung einer Landesstudierendenvertretung im Hochschulgesetz erfolgen könnte, besonders am Herzen. Nicht zuletzt der durch die Corona-Pandemie veränderte Hochschulalltag sollte in einem neuen Gesetz Berücksichtigung finden.

2. Welche Erfahrungen gibt es bereits mit Hochschulrechtsreformen in anderen Bundesländern? Ist bekannt, ob Hochschulrechtsnovellen infolge von Gerichtsentscheidungen schon wieder zurückgenommen oder geändert werden mussten? [...]

3. Wie wichtig ist es, das Hochschulgesetz in regelmäßigen Abständen zu evaluieren? In welchem Turnus sollte dies erfolgen?

Evaluationen sind zentrale Bestandteil des Qualitätsmanagements und leisten als Rückkopplungselement zu Qualitätsentwicklungen einen wichtigen Beitrag zur Wirksamkeit eines Gesetzes (siehe Evaluationsklausel in der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung, §11 BayFEV). Vor allem in stetig wandelnden Zeiten ist es wichtig, dass das neue Hochschulgesetz den Weg in die Zukunft weist und nicht lediglich versucht, Trends der Vergangenheit zu verschriftlichen. Eine regelmäßige Generalüberholung ist dabei nicht zielführend, jedoch kann eine Überprüfung der Wirksamkeit und der Durchsetzung an den Hochschulen in Zusammenarbeit mit allen Statusgruppen in Abständen von etwa fünf Jahren eine gute Zielmarke sein.

Abseits eines strukturell festgeschriebenen Evaluationsprozesses ist es weiterhin essenziell, dass die Akteure der Hochschullandschaft (Universität Bayern e.V., Hochschule Bayern e.V., Landesverband Wissenschaftler, LAK Bayern, etc.) mit den Akteuren der Wissenschaftspolitik (Landtagsausschuss für Wissenschaft und Kunst, Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, etc.) in regelmäßigem Austausch stehen.

II. Aufgabenbeschreibung

1. Welche Aufgaben sollen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Musik- und Kunsthochschulen haben? Sollen neue Aufgaben und Ziele in das Hochschulgesetz aufgenommen werden, ohne die Hochschulen zu überfrachten, und wenn ja, welche?

Die bisherige Aufgabendefinition laut Artikel 2 BayHSchG ist bereits sehr gut und umfassend, weshalb wir nur Ergänzungen und keine komplette Neudefinition vorschlagen möchten.

1. Als Kernaufgaben der Hochschulen sollen weiterhin Pflege und Entwicklung der Wissenschaft sowie Forschung, Lehre und Studium enthalten bleiben. Wissenschaft darf sich nicht allein an harten Leistungsparametern orientieren, sondern geht auch immer mit der Beschäftigung mit der Wissenschaft um ihrer selbst willen einher. Eine mögliche unternehmerische Tätigkeit darf sich dabei nicht zum Selbstzweck ergeben, sondern muss immer mit einem direkten Mehrwert für Forschung und Lehre verbunden sein.

2. Der aktuelle Begriff "Studierende mit Behinderung" laut Artikel 2 Absatz 3 BayHSchG ist aus unserer Sicht veraltet und entspricht nicht mehr dem heutigen Verständnis eines modernen Inklusionsbegriffs. Wir schlagen daher vor, von "Studierenden mit Beeinträchtigungen" zu sprechen. Die Definition des Begriffs "Beeinträchtigungen" soll zukünftig mindestens folgende Bereiche umfassen und auch im Gesetz festgehalten werden:
 - Körperliche Beeinträchtigungen
 - Psychische Beeinträchtigungen
 - Chronische Krankheiten

Die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen soll zudem ein zentraler Bestandteil von Hochschulen werden. Es sollen prüfungsrechtliche Ausgleiche in Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen unter Wahrung des Anspruches aller Studierender auf Gleichbehandlung vorgesehen werden. Die Hochschule soll eine Person als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Beeinträchtigung, die Belange dieser Studierenden wahrnimmt, bestellen. Zur Erfüllung der Aufgaben sollen in angemessenem Umfang Mittel und Personal zur Verfügung gestellt, sowie eine Entlastung von weiteren dienstlichen Aufgaben vorgenommen werden. Die beauftragte Person soll gegenüber allen Gremien an der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben können. Die Beauftragten der bayerischen Hochschulen sollen sich zusammenschließen dürfen, eine Koordinierungsstelle einrichten und Mittel zur Bewirtschaftung seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugewiesen bekommen können. Nur so kann eine gute Vertretung der Studierenden mit Beeinträchtigungen gewährleistet werden.

3. Des Weiteren schlagen wir vor, dass sich die Hochschulen über alle Aufgabengebiete hinweg an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung orientieren müssen (siehe Abschnitt II Frage 15).
4. Der Schutz vor Diskriminierung und sexueller Belästigung soll als weitere explizite Aufgabe der Hochschulen in das Bayerische Hochschulgesetz aufgenommen werden (siehe Abschnitt II Frage 3).
5. Das Hinwirken der Hochschulen in die Gesellschaft ("Third Mission") soll als integraler Bestandteil der Aufgabendefinition in das Bayerische Hochschulgesetz aufgenommen werden (siehe Abschnitt II Frage 2).

2. Welche Bedeutung hat die sog. ‚Third Mission‘ neben Lehre und Forschung für die Hochschulen? Sollte sichergestellt werden, dass Aktivitäten im Bereich ‚Third Mission‘ ein integraler Bestandteil der Hochschulstrategie und des hochschulischen Handelns sind? Wie kann dies geschehen?

Unter „Third Mission“ verstehen wir nicht das Konzept einer unternehmerischen Hochschule, die in engem Austauschverhältnis zur Wirtschaft steht, sondern fassen in einem breiten Verständnis jegliche Form des Hineinwirkens der Hochschulen in die Gesellschaft unter diesen Begriff. Die Entwicklung der Gesellschaft zu einer Wissensgesellschaft erfordert eine Erweiterung des Hochschulverständnisses. In Zeiten globaler Veränderungen durch z.B. dem Klimawandel oder auch die Corona-Pandemie sind transparente und glaubwürdige Forschungsergebnisse ein zentraler Bestandteil für den gesellschaftlichen Wohlstand. Nicht zuletzt die Anzweiflung gesicherter Fakten in öffentlichen Debatten und eine zunehmende Polarisierung des politischen Diskurses unterstreichen die Rollen der Hochschulen als Entstehungsort und Vermittler gesicherten Wissens.

Zur Umsetzung der Third Mission möchten wir die Einrichtung einer Stabstelle an den Hochschulen anregen, die WissenschaftlerInnen darin unterstützt, ihre Forschungsergebnisse für eine breite Zielgruppe aufzubereiten und in die Gesellschaft hinein zu kommunizieren. Hierdurch kann auch der Ressourcenkonflikt zwischen den genuinen Aufgaben der Hochschulmitglieder in Forschung und Lehre und dem nötigen Zeitaufwand für die in der Third Mission zentralen Kommunikationsprozesse aufgelöst werden.

3. Sollte in das BayHSchG eine Schutznorm (bspw. in Art. 2 Abs. 3) aufgenommen werden, die den Schutz von Studierenden vor sexueller Belästigung und Diskriminierung im Hochschulkontext verankert und als explizite Aufgabe der Hochschulen definiert?

Hochschulen sind als öffentliche Bildungseinrichtung ein komplexes Gebilde aus verschiedensten Personen- und Statusgruppen. Sexuelle Belästigung und Diskriminierung kann in allen Lebens- und Arbeitsbereichen stattfinden, Hochschulen sind davon nicht ausgenommen. Als öffentliche Einrichtung haben sie eine besondere gesellschaftliche Verantwortung und Vorbildfunktion, sexuelle Belästigung und Diskriminierung zu verhindern und präventiv dagegen vorzugehen. Die Prävention von Diskriminierung und Belästigung ist dabei ein vielschichtiger Prozess, der nicht im Nachgang gelöst werden kann, sondern von Beginn an in jeder Entscheidung mitgedacht werden muss. Präventionsarbeit umfasst verschiedene Bereiche, die eine langfristige Planung benötigen. Dazu gehören neben der Information über und der Sensibilisierung für dieses Anliegen aller Angehörigen der Hochschule, unter anderem durch Schulungen, das Bedenken möglicher Gefahrensituationen bei der räumlichen Planung von Gebäuden, ein qualifiziertes und organisiertes Beschwerdemanagement und die Berücksichtigung sozialer Kompetenzen bei der Einstellung von Personen (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes¹)

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Änderungsvorschläge zur Hochschulrechtsnovelle" vom 17.02.2019 möchten wir folgende zwei Möglichkeiten aufzeigen, den Schutz der Studierenden vor Diskriminierung und sexueller Belästigung, im Gesetz zu verankern:

- Nach Vorbild des österreichischen Universitätsgesetzes soll ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen festgeschrieben werden, der sich aus den Mitgliedergruppen nach Artikel 17 Absatz. 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BayHSchG zusammensetzt.
- Neben dem Gleichstellungsauftrag soll auch ein Antidiskriminierungsauftrag aufgenommen werden, der die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz behandelten Benachteiligungsgründe berücksichtigt. Dieser soll analog zum Gleichstellungsauftrag regelmäßig durch den Senat geprüft werden. Bei der Zuweisung von staatlichen Mittel soll die Erfüllung des Auftrags berücksichtigt werden.

4. Wie sind die Aufgaben von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie Musik- und Kunsthochschulen in der bayerischen Hochschullandschaft zu beschreiben? Wie kann sichergestellt werden, dass jede Hochschule ihr je eigenes Potential bestmöglich entwickelt? Bedarf es dazu einer Differenzierung der hochschulgesetzlichen Regelungen?

Das klassische Bild der HAWs und THs als praxisorientierte Hochschulen und der Universitäten als forschungsorientierte Hochschulen wird in Zukunft verschwimmen, eine klare Abgrenzung wird immer schwieriger werden. Durch die Hightech Agenda Bayern ist seit letztem Jahr eine wichtige Anschubfinanzierung für die Hochschulen im Bereich angewandte Forschung geleistet worden, während sich auch die Kooperation der Universitäten mit der Wirtschaft immer mehr ausdifferenzieren. Jedoch sind wir der Überzeugung, dass das bayerische Hochschulgesetz auch in Zukunft einen einheitlichen Rahmen für alle Hochschultypen vorgeben muss, um den

¹ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html

verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag zu wahren, Rechtssicherheit zu schaffen und für alle Beteiligten ein faires Handlungsumfeld zu schaffen. Ein einheitliches Hochschulgesetz steht aber nicht im Widerspruch zu der Entfaltung der Potenziale der Hochschulen. Einerseits existiert in dem durch das Hochschulgesetz aufgespannten Rahmen bereits jetzt die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung und Schwerpunktsetzung der Hochschulen, andererseits besteht auch die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeiten einer Abweichungsverordnung zu nutzen.

5. Brauchen Hochschulen ein neues Leitbild, neue Leitbilder? Welche?

Wir möchten anregen, dass sich die Leitbilder der Hochschulen stärker als bisher zu folgenden Anliegen äußern:

- Bewahrung demokratischer und transparenter Strukturen
- Respektvolle Zusammenarbeit aller Statusgruppen in Gremien
- Nachhaltige Entwicklung
- Inklusion aller Hochschulmitglieder

Weiterhin schlagen wir folgende mögliche Ergänzungen zu den einzelnen Profilen der Hochschule vor:

- Lehrverfassung
- Digitalstrategie
- Nachhaltigkeitsstrategie
- Inklusionsstrategie
- Antidiskriminierungskonzept

6. Wie kann das Potenzial von Gründerinnen und Gründern an den Hochschulen besser genutzt werden und Unternehmensgründungen aus den Hochschulen heraus erleichtert werden? Inwieweit können und sollen Hochschulen unternehmerisch tätig werden, und in welchen Bereichen? Sollen Hochschulen Unternehmen gründen und können sich Hochschulen an privaten Unternehmen beteiligen? Inwieweit können/sollen Professoren in Zukunft unternehmerisch tätig werden?

zur Förderung von GründerInnen:

Die finanzielle Förderung von GründerInnen aus den Hochschulen ist grundsätzlich zu unterstützen, solange es sich um eine personengebundene Förderung und keine strukturelle Beteiligung der Hochschulen an Unternehmen handelt. Die Gewährung einer Anschubfinanzierung für Startups von Studierenden oder WissenschaftlerInnen ist ebenfalls zu begrüßen. Weitere Unterstützung für GründerInnen und Startups kann auch durch eigens dafür konzipierte Zertifikate, Workshops oder Wahlpflichtkurse im Curriculum geleistet werden. Auch eine infrastrukturelle Unterstützung für GründerInnen durch die Mitnutzung von Räumlichkeiten, Werkstätten oder Labore der Hochschule kann förderlich sein.

zur unternehmerischen Tätigkeit von Hochschulen und Beteiligung an privaten Unternehmen:

Eine vollständige "Entfesselung" der Hochschulen hin zu einer unternehmerischen Tätigkeit lehnen wir ab, da dies dem verfassungsmäßigen Auftrag der Hochschulen in Forschung und Lehre entgegenläuft. Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass der Freistaat Bayern mit Steuergeldern mögliche Verluste aus unternehmerischer Tätigkeit ausgleichen müsste. Des Weiteren bergen unternehmerische Tätigkeiten der Hochschulen auch die Gefahr von Abhängigkeiten von Wirtschaftsunternehmen und persönlichen Interessenkonflikte, die die Glaubwürdigkeit des Wissenschaftssystems gefährden.

zu unternehmerischen ProfessorInnen:

Zur Wahrnehmung ihres Forschungs- und Lehrauftrags sind ProfessorInnen durch den Beamtenstatus, der ihr besonderes rechtliches Verhältnis zum Staat begründet, geschützt. Durch eine unternehmerische Tätigkeit neben dem Beruf als ProfessorIn können sich Zielkonflikte zwischen diesen beiden Tätigkeiten ergeben. Allerdings kann es für Berufungen herausragender Wissenschaftler, die in ihrer bisherigen Karriere unternehmerisch tätig sind, hilfreich sein, wenn man ihnen die Arbeit im bisherigen Tätigkeitsfeld nicht verwehrt. Eine Tätigkeit außerhalb der Hochschule kann auch ein Gewinn für die Studierenden sein, da die Vermittlung des Praxisbezugs dadurch ausgeprägter erfolgen kann. Wir möchten daher eine unternehmerische Tätigkeit durch ProfessorInnen nicht ausschließen, die Verhältnismäßigkeit und die Vereinbarkeit zwischen den beiden Tätigkeiten muss aber im Vorfeld der Berufung geklärt werden.

7. Wie wird die Wirksamkeit des Dualen Studiums in Bayern betrachtet? Sollte dies weiter ausgebaut werden?

Das duale Studium in Bayern hat sich bewährt und ist auch weiterhin unterstützenswert, was sich unter anderem in den steigenden Zahlen der dual Studierenden widerspiegelt. So waren im Wintersemester über 8.000 dual Studierende² an den 19 HAWs und THs eingeschrieben. Die Verknüpfung von Theorie im Studium und Praxis im Unternehmen ist sowohl für die Studierenden als auch für die beteiligten Unternehmen gewinnbringend. Zudem können sich einige Studierende erst mit dieser Form des Studiums ihre finanzielle Grundlage sichern. Außerdem werden viele dual Studierende nach ihrem Abschluss direkt vom Arbeitgeber übernommen, was wiederum die Sicherheit für Studierende erhöht. Eine Ausweitung der dualen Form des Studierens von Bachelor auf den Master ist anzustreben.

Jedoch hat die Doppelbelastung, die aus der Verantwortung sowohl gegenüber dem Unternehmen als auch dem angetretenen Studium resultiert, auch den Effekt, dass das Studium häufig nicht in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann. Um diese Belastung angemessen zu berücksichtigen, ist bei der Erarbeitung dualer Studiengänge besonders auf eine kulante Regelung der Prüfungsfristen zu achten.

8. Wie kann man die Innovationskraft und Initiative in Forschung, Lehre und Gesellschaft stärken?

9. Wie können internationale Spitzenforschung und Grundlagenforschung durch das neue Hochschulgesetz noch mehr gefördert werden?

Für die Förderung der Spitzenforschung ist die Gestaltung der Arbeitsbedingungen stärker zu berücksichtigen. Die Stattsicherung hängt nicht nur an der Größe des Lehrstuhls, sondern eher an der Attraktivität der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsumfeldes (agile Arbeitseinheiten, flexible Aufstockung von Gehältern etc.). Neben der Spitzenforschung ist auch die Grundlagenforschung ein wichtiges Merkmal des Hochschulwesens. In diesem Kontext sind die Grund- und Drittmittelfinanzierung wichtig, da diese Forschungsprojekte in der Regel sehr kostenintensiv sind. Grundlegend ist der internationale Aspekt der Forschung zu beachten. Durch Förderung von internationalen Promotionen und Kooperationen mit ausländischen Universitäten kann die Forschung in Bayern im internationalen Vergleich durch das Hochschulgesetz noch mehr gefördert werden.

²<https://www.bayern.de/bayernweiter-anstieg-der-dual-studierenden-wissenschaftsminister-bernd-sibler-bayerisches-erfolgsmodell-mit-zukunft-berzeugt-studentinnen-und-studenten-wie-unternehmen/>

10. Inwieweit wird ein globales Lehrdeputat, d.h. dass die Universitäten selbst entscheiden können, wer wie viel Lehre erbringt, als sinnvoll erachtet?

Eine flexiblere Handhabung des Lehrdeputats ist positiv zu bewerten. Es trägt nicht nur zu attraktiveren Arbeitsbedingungen der Dozierenden bei, wenn sie ihr Deputat den jeweiligen Lebens- und Arbeitssituationen anpassen können, sondern erleichtert es auch die Gewinnung von Spitzenpersonal in der Forschung. Im Hinblick auf die derzeitige Situation, in der der Anteil der digitalen Lehre signifikant gestiegen ist und auch auf mittelfristige Sicht weiter hoch bleiben wird, ist eine flexible Einteilung der Lehrform als passend anzusehen. Dabei ist aber stets darauf zu achten, die Verhältnismäßigkeit zu bewahren. Ein zu großer Unterschied in der Verteilung des Lehrdeputats zwischen den Dozierenden kann langfristig betrachtet zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft innerhalb der Dozierenden führen. Des Weiteren ist darauf zu achten, die Lehrleistung nicht dauerhaft auf den wissenschaftlichen Mittelbau abzulagern. Es sind geeignete Maßnahmen zu schaffen, um die Entstehung eines dauerhaften Ungleichgewichts in der Lehrbelastung zu verhindern.

Für die detaillierte Verteilung des Lehrdeputats innerhalb der Hochschule möchten wir daher die Einrichtung einer aus den Statusgruppen der ProfessorenInnen, des Mittelbaus und der Studierenden besetzten Kommission anregen, die mit einer als 2/3-Mehrheit Lösungen arbeitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Gruppe minorisiert werden kann.

11. Welche Rolle kommt den Forschungs- und Exzellenzprofessuren zu?

Um Spitzenpersonal zu gewinnen, kann die Ausschreibung von Forschungs- oder Exzellenzprofessuren eine attraktive Möglichkeit darstellen. Jedoch sind wir der Auffassung, dass auch InhaberInnen einer Forschungsprofessur in der Lehre tätig sein sollten, um die Einheit von Lehre und Forschung zu wahren. Das globale Lehrdeputat (siehe Abschnitt II Frage 10) gibt den Hochschulen aber zukünftig die Freiheit für besagtes Spitzenpersonal das Lehrdeputat zu reduzieren. Für BewerberInnen, die eine Betätigung in der Lehre völlig ausschließen möchten, verweisen wir an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen wie die Max-Planck-, Helmholtz- oder die Fraunhofer-Gesellschaft.

12. Soll lebenslanges Lernen als Aufgabe der Hochschulen verankert werden? Soll die Weiterbildung gestärkt werden, und wenn ja, in welchen Feldern (z.B. Weiterbildungs-Master, Berufsbegleitendes Studium, Zertifikate, Module)? Kann verstärkt mit privaten Anbietern im Weiterbildungsmarkt kooperiert werden?

Der Aspekt des lebenslangen Lernens sollte Berücksichtigung im Hochschulgesetz finden. Dieser hat sich in den letzten Jahren als primäres Selbstverständnis des Bildungsbereichs etabliert. Dabei geht es nicht nur um fachliche Weiterbildung, sondern auch um persönliche, gesellschaftliche und berufliche Weiterbildung. Zudem sollte eine berufliche Weiterbildung an den Hochschulen auch für Personen ohne akademischen Abschluss, aber mit dem Nachweis von erforderlichen Qualifikationen, stärker etabliert werden.

13. Mit welchen hochschulrechtlichen Änderungen kann die Wissenschaftsfreiheit noch besser auf Dauer gesichert werden?

An den Hochschulen des Freistaats Bayern herrscht eine ausgeprägte Wissenschaftsfreiheit, die für die Integrität wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Glaubwürdigkeit der Hochschulen in der Gesellschaft essenziell ist. Auch im Kontext des neuen Hochschulgesetzes erachten wir es als wichtig, dass diese Freiheit nicht durch Prozesse einer einseitigen Ökonomisierung von Wissenschaft gefährdet wird.

14. Welche Änderungen des Gesetzes können Familienfreundlichkeit, Diversity und Inklusion an den Hochschulen stärken?

Die Förderung von Familienfreundlichkeit, Diversity und Inklusion an Hochschulen ist aufgrund der immer heterogener werdenden Hochschulfamilie ein wichtiges, wenn nicht sogar unumgängliches Vorhaben. Es existieren diverse Maßnahmen, um diese Aspekte weiter auszubauen. Neben der Neudefinition des Behindertenbeauftragten und Stärkung des Nachteilsausgleiches, wie in Abschnitt II Frage 1 aufgeführt und der Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung in Abschnitt II Frage 3 möchten wir hier weitere Vorschläge unterbreiten.

zur Familienfreundlichkeit:

Um sowohl für die Beschäftigten an der Hochschule als auch für die Studierenden ein familienfreundliches Arbeits- und Lernumfeld zu ermöglichen, sind der Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und Rückzugsräume für Eltern mit ihren Kindern voranzutreiben. Speziell für die Beschäftigten sind großzügige Handhabung beim Home-Office und flexible Arbeitszeiten zu ermöglichen.

zu Diversity:

Um die bereits geschilderte heterogene Hochschulfamilie in ihrem vollen Potential und Ausprägung betreuen zu können, sind diverse Maßnahmen möglich. Beispielhaft sei hier die Einrichtung eines zentralen Beschwerdemanagement an den Hochschulen für alle Statusgruppen sowie die präventive Antidiskriminierungsarbeit genannt. Für beide Punkte ist eine hochschuleigene Diversity-Strategie in Zusammenarbeit mit allen Statusgruppen zu erarbeiten und regelmäßig zu evaluieren. Als Änderung im Hochschulgesetz möchten wir die Etablierung eines zentrale Beschwerdemanagement sowie die Ausarbeitung einer Diversity-Strategie an den Hochschulen anregen. Weitere Maßnahmen können Schulungen für Mitarbeiter und Führungspersonen und die Vernetzung der verschiedenen Beratungs- und Förderangebote der Hochschulen sein.

zur Inklusion:

Um eine inklusive Einbindung aller beeinträchtigten Studierenden zu erreichen, muss zuallererst ein Wandel im Verständnis von Beeinträchtigungen erreicht werden. Das muss sowohl bei den Studierenden als auch den Dozierenden geschehen. Psychische Beeinträchtigungen und chronische Erkrankungen werden zurzeit noch viel zu wenig Beachtung geschenkt und in den Nachteilsausgleich noch viel zu wenig mitgedacht, obwohl dies aktuell schon passieren müsste. Ein erster Schritt wäre die Präzisierung von Behinderung im Hochschulkontext im Bayerischen Hochschulgesetz, wie in Abschnitt II Frage 1 bereits aufgeführt ist. Weiterhin ist der Ausbau einer barrierefreien Hochschule schneller voranzutreiben und auch Studierende mit Sinnesbeeinträchtigungen in Hochschulgebäuden stärker zu berücksichtigen.

15. Sollen Hochschulen in ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung gestärkt werden und entsprechend Nachhaltigkeits-, Friedens- und Demokratiepostulate im Gesetz verankert werden?

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Änderungsvorschläge zur Hochschulrechtsnovelle" vom 17.02.2019 möchten wir anregen, dass sich die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen nachhaltiger Entwicklung orientieren, um ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden (siehe auch Abschnitt II Frage 1). Wir möchten in diesem Kontext auch eine gesamtinstitutionelle Beschäftigung mit der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Profilbildung und Leitbilddiskussion anregen. Zur Stärkung des Vertrauens der Ge-

sellschaft in die Wissenschaft, die ja mit der Frage nach den Friedens- und Demokratiepostulaten einhergeht, schlagen wir die Einrichtung eines Transparenzregisters für Drittmittelforschung vor (siehe Abschnitt IX Frage 4).

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Nachhaltige Hochschulen" könnten folgenden Maßnahmen an den Hochschulen umgesetzt werden, um dieser Verantwortung gerecht werden:

- Strukturelle Einbindung von "Nachhaltigkeit" in die Curricula der Studiengänge
- Umfassende Dialoginitiativen zur Nachhaltigkeit an Hochschulen in die Gesellschaft
- Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsysteme, wie z.B. EMAS
- Klares Bekenntnis der Hochschulgovernance zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit

III. Die Hochschullandschaft Bayern

1. Welche Vision besteht für die Hochschullandschaft in Bayern, wie erfolgt die Positionierung im nationalen und internationalen Wettbewerb?

2. Sind langfristige Festlegungen in Plänen in der heutigen volatilen Zeit unter schnell wechselnden Rahmenbedingungen noch sinnvoll? Soll verstärkt Wert auf flexiblere Instrumente der Hochschulsteuerung, z.B. Jahres-Strategiekonzepte, gelegt werden?

Der Hochschulentwicklungsplan nach Artikel 14 des Bayerischen Hochschulgesetzes ist wichtig für die langfristige strategische Ausrichtung einer Hochschule und sollte deshalb beibehalten werden. Um auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen einzugehen, könnte dieser durch kurzfristige Maßnahmen wie die angesprochenen Jahres-Strategiekonzepte komplementiert werden. Dennoch muss auch bei der Erstellung dieser der Einbezug der Gremien sichergestellt werden. Des Weiteren sollte der Hochschulentwicklungsplan im Senat diskutiert und durch diesen beschlossen werden. Hierzu sollte ein entsprechender Passus in den Artikel 14 des Hochschulgesetzes aufgenommen werden.

3. Wie soll das Verhältnis Staat und Hochschulen künftig gestaltet werden? Welche Kontrollfunktionen muss der Staat in der Hand behalten? Bis zu welchem Grad wird den Hochschulen in Zukunft Autonomie gewährt? Und wie flexibel sollen die Regelungen hier sein?

Die Autonomie der Hochschulen ist ein hohes Gut zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit. Dennoch muss das Verhältnis Staat und Hochschulen von einer Kontrollfunktion geprägt sein, um dem staatlichen Bildungsauftrag gerecht zu werden. Schwerwiegende Änderungen wie die Einrichtung oder das Auslaufen von Studiengängen oder die Änderung von Satzungen müssen vom Ministerium kontrolliert werden, um die bayernweite Vergleichbarkeit zwischen den Standorten zu gewährleisten. Auch die demokratische Beteiligung aller Statusgruppen soll durch die Kontrolle sichergestellt werden, ebenso wie der Schutz vor vorschnellen Entscheidungen ist dadurch gegeben.

4. Sollen Kooperationen und Verbünde zwischen Universitäten und HAWs/THs ausgebaut werden, in welchen Feldern?

Der strategische Ausbau von Kooperationen und Verbänden zwischen Universitäten und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) wird zukünftig einen immer höheren Stellenwert einnehmen und sollte explizit gefördert werden, um Synergieeffekte nutzbar zu machen. Dies kann sowohl bei Forschungsvorhaben als auch durch die gemeinsamen Infrastrukturnut-

zung von bspw. Laboren oder Bibliotheken geschehen. Potenzial sehen wir auch in der Kooperation bei der Vermittlung von Grundlagenwissen an Studierende. Die Akzeptanz, seine Vorlesungsunterlagen mit anderen ProfessorInnen zu teilen, muss weiter erhöht werden, ein strategischer Austausch durch digitale Angebote zwischen den ProfessorInnen kann ein Gewinn sowohl für die Dozierenden als auch für die Studierenden sein.

Als bewährte Institution der Kooperation zwischen Universitäten und HAWs sei hier das Bayerische Wissenschaftsforum (BayWiss) genannt. Dies spiegelt sich aktuell nicht nur im Fachforum Verbundpromotion wieder, welches bisher hervorragende Arbeit geleistet hat, um den Studierenden an den HAWs und THs eine Promotion zu ermöglichen, sondern auch im Fachforum Strategie und Vernetzung, in der gemeinsame Herausforderungen und Lösungen in Think Tanks und Diskussionsforen erarbeitet wurden. Weiterhin tragen die jährlichen Netzwerkveranstaltungen wesentlich zum interdisziplinären Austausch zwischen den Hochschultypen bei. Wir möchten eine Evaluation der bisherigen Maßnahmen im Rahmen des Bayerische Wissenschaftsforums anregen, um künftige Handlungsspielräume und strukturelle Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Die Beibehaltung und Weiterentwicklung der Institution „BayWiss“ muss gewährleistet werden.

5. Welche Funktion haben zukünftig die Technischen Hochschulen in Bayern, sollen diese verstärkt unterstützt werden? Wie soll der Titel „Technische Hochschule“ künftig vergeben werden?

6. Wie sollen die Promotionen an HAWs/THs künftig organisiert sein? Soll die Möglichkeit eines eigenständigen Promotionsrechtes für Hochschulen für angewandte Wissenschaften eröffnet werden?

7. Wie können der Austausch von Wirtschaft und Wissenschaft und der Wissenstransfer intensiviert werden? Sind neue zusätzliche „Brückeninstitutionen“ nötig? Sollen hierbei z.B. Technologiezentren ausgebaut werden? Gibt es vielleicht bessere Modelle zur Kooperation als Technologietransferzentren?

8. Wie können Synergien mit externen Forschungseinrichtungen an den Hochschulstandorten insbesondere der großen Forschungsorganisationen Max Planck, Fraunhofer, Helmholtz und Leibniz-Gemeinschaft gestärkt werden? Wie können Doppelfunktionen herausragender Forscher insoweit erleichtert werden?

9. Welche Förderung ist denkbar, um herausragende Forschungsprojekte von Universitäten zu unterstützen, die bei der Exzellenzstrategie nicht zum Zuge gekommen sind? Wie könnte die Stärkung dieser Spitzenforschung mit einem Landesprogramm erfolgen?

10. Wie gestaltet sich die Position der privaten Hochschulen/Hochschuleinrichtungen in Bayern und ihr Verhältnis zu den staatlichen Universitäten/Hochschulen?

Die Position der privaten Hochschulen in Bezug auf die dortigen Studierendenvertretungen ist im Vergleich zu den staatlichen Hochschulen in Bayern geschwächt. Die Partizipation der Statusgruppe der Studierenden ist in den Strukturen der privaten Hochschulen meist nicht stark ausgeprägt. Verstärkt wird dieses Problem durch die viele unterschiedlichen Standorte privater Hochschulen in verschiedenen Bundesländern, die dann den dort gültigen Hochschulgesetzen unterliegen. Die großen räumlichen Distanzen sowie die zentralen Organisationsstrukturen erschweren die Vertretung studentischer Interessen an privaten Hochschulen.

11. Wie können die Grundlagenforschung und die Vielfalt der Fächer (sogenannten „kleinen Fächer“) erhalten bleiben, auch wenn die Autonomie der Hochschulen gestärkt wird und der Einfluss der Staatsregierung sinkt?

Die sogenannten “kleinen Fächer” tragen zur Profilbildung einer Hochschule bei und bergen Potentiale für interdisziplinäre Zusammenarbeit über Fakultätsgrenzen hinaus, für internationale Vernetzung und für interkulturellen Austausch. Dadurch übernehmen die kleinen Fächer eine wichtige Rolle beim Aufbau hochschulinterner und hochschulübergreifender interdisziplinärer Forschungsprogramme oder bei der Umsetzung von Internationalisierungsstrategien. Der Einfluss des Ministeriums muss auf jeden Fall beim Auf- und Abbau von Studiengängen erhalten bleiben, um die strukturelle Verteilung aller Fächer, nicht nur der Kleinen, koordinieren und deren Vielfalt erhalten zu können. Ähnlich verhält es sich mit der Grundlagenforschung, die Elementarwissen für weitergehende Forschungsvorhaben schafft und somit einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leistet. Hier ist ebenfalls eine klug gesteuerten Wissenschaftspolitik durch das Ministerium nötig, um der eher wenig lukrativen Forschungssparte einen Platz in der Hochschullandschaft zu bieten.

In diesem Kontext möchten wir auf die LAK-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsverordnungen vom 18.06.2020 verweisen. In dieser kritisieren wir die jüngsten hochschulrechtlichen Änderungen bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die zuvor das Einvernehmen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erforderten und nunmehr auf eine reine Anzeigepflicht der Hochschulen gegenüber dem Ministerium umgestellt wurden. Durch diese Änderung wurden die Einflussmöglichkeiten des Staats zum Erhalt und der Förderung der Fächervielfalt in unseren Augen unnötig geschwächt.

12. Wie soll die Hochschulentwicklungsplanung künftig gestaltet werden?

Der Hochschulentwicklungsplan (HEP) ist ein zentrales Element der strategischen Ausrichtung einer Hochschule über einen bestimmten Zeitraum. Bisher ist im Gesetz noch nicht festgeschrieben, wer an der Entwicklung des HEP mitwirkt. Um ein partizipatives Verfahren zur Gestaltung des HEPs zu ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Senat über den HEP diskutiert und ihn auch beschließt. Hierzu sollte ein entsprechender Passus in den Artikel 14 des Hochschulgesetzes aufgenommen werden. Weiterhin soll der HEP zukünftig nicht nur quantitative Ziele, sondern auch Qualitätsziele berücksichtigen, auch wenn hierbei die Messbarkeit nicht immer gegeben ist. Wir schlagen deshalb vor, mit geeigneten Kennzahlen zu arbeiten. Weiterhin soll auch die Qualität der Lehre stärker in den Fokus genommen werden.

Für weitere Ausführungen zum Hochschulentwicklungsplan verweisen wir auf Abschnitt III Frage 2.

IV. Organisation der einzelnen Hochschulen

1. Wie sollen Hochschulen künftig organisiert werden? In welcher/n Rechtsform(en) sollen Universitäten, HAWs und Kunsthochschulen künftig tätig sein?

Eine ausschließliche Organisation der Hochschulen als Körperschaften lehnen wir ab. Aktuell sind die bayerischen Hochschulen sowohl Körperschaften des öffentlichen Rechts wie auch staatliche Einrichtungen. Sie genießen weitgehend viele Vorzüge beider „Welten“. Schon jetzt sind Mittel übertragbar, es besteht Flexibilität bei der Umwandlung von Stellen. Obwohl vordergründig eine Umwandlung in Körperschaften weitere Flexibilität gerade bei der Stellenbewirtschaftung oder im Bereich von Abschreibungen verheißt, sehen wir diese Option

sehr kritisch. Wesentliche Elemente wie ein Globalhaushalt oder die Bauherrenschaft lassen sich auch ohne Umgestaltung in eine Körperschaft übertragen. Im Gegenzug müssten die Hochschulen die Aufgaben des Landesamtes für Finanzen dezentral übernehmen, also 31 „Hochschulämter für Finanzen“ eingerichtet werden, was nicht nur unter unternehmerischen Aspekten unsinnig ist. Die Übertragung von Grundstücken müsste in jedem einzelnen Fall durch ein Gesetz geregelt werden. Es bleibt die Frage nach Kontrolle der hoheitlichen Aufgaben wie ein bayernweites, adäquates Bildungsangebot im Sinne der vergleichbaren Lebensbedingungen.

2. Inwieweit wird eine Umstrukturierung unter Berücksichtigung einer Experimentierklausel in Departments und Schools bewertet?

Über Departements und Schools lassen sich sind Ressourcen leistungsorientiert und flexibel einsetzen. Sie können unseres Erachtens damit viel dynamischer und deutlich schneller als starre Lehrstuhlstrukturen auf Entwicklungen reagieren.

3. In welchen Bereichen muss der Staat seine Regelungskompetenz an den Hochschulen weiterhin wahrnehmen? Mit welchen modernen Steuerungsmechanismen kann diese umgesetzt werden?

Um die Regelungsfunktion weiterhin wahrnehmen zu können, sind Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen erforderlich. Dabei werden Ziele festgeschrieben, deren Erreichung dann in der Verantwortung der Hochschulen liegt. Bei der Erstellung der Zielvereinbarungen sind alle Statusgruppen einzubeziehen sowie die demokratische Gremienstruktur einzuhalten (siehe auch Abschnitt III Frage 3).

4. Wie kann durch Änderung von Regelungen der Hochschulorganisation ermöglicht werden, dass jede Hochschule ihr je verschiedenes Potential voll nutzt?

5. Welche Rolle können dabei Experimentierklauseln spielen?

V. Kompetenzverteilung innerhalb der Hochschule

1. Wie kann die Governance (Verwaltungsstruktur) der Hochschulen optimiert werden? Soll die Rolle der Präsidenten gestärkt werden? In welchen Bereichen?

zur Verwaltungsstruktur:

In Bezug auf den LAK-Beschluss „Digitale und moderne Hochschule“ vom 19.05.2019 sehen wir die Digitalisierung der Hochschulverwaltung als große Chance zur Steigerung der Effizienz bei gleichzeitiger Beibehaltung der Serviceorientierung der Verwaltung. Betrachtet man die Verwaltungslandschaft der Hochschulen, lässt sich feststellen, dass diese weiterhin von einer Vielzahl analoger Prozesse sowie aufwendiger Bürokratie geprägt ist. Die Digitalisierung der Verwaltung soll insbesondere die Kommunikation zwischen Studierenden und den verschiedenen Hochschuleinrichtungen (z.B. Prüfungs- und Praktikumsämtern, Studierendenkanzleien, Studien- und Fachstudienberatung etc.) verbessern. Wo noch nicht geschehen, ist ein zentrales Campus-Managementsystem zu etablieren, das den Studierenden digital den Zugriff auf für Sie relevante Unterlagen erlaubt (Anträge, Immatrikulationsbescheinigungen, Kontoauszüge, etc.). Der hierdurch ermöglichte „Self-Service“ schont Ressourcen und erhält so Kapazitäten für persönliche Beratungsangebote. Abseits der Digitalisierung muss die Verwaltung auch personell ausreichend ausgestattet sein, um ihren vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden. Dabei muss

der Grundsatz "Dauerstellen für Daueraufgaben" in Bezug auf die Beschäftigungsverhältnisse gelten.

zur Rolle der Präsidenten:

Eine weitere Stärkung der Rolle der Präsidenten lehnt die LAK Bayern ab. Bereits jetzt verfügt die Hochschulleitung über umfassende Exekutivrechte zur Steuerung ihrer Hochschule. Stattdessen setzen wir uns für die Flexibilisierung der Zusammensetzung der Hochschulleitung und die Einbeziehung weiterer Statusgruppen in dieselbe ein.

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Änderungsvorschläge zur Hochschulrechtsnovelle" vom 17.02.2019 möchten wir daher anregen, dass der Präsident oder die Präsidentin zur Wahl der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung außer den der Hochschule angehörenden Professoren und Professorinnen auch ein Mitglied aus dem Kreis der weiteren Mitglieder der Hochschule vorschlagen kann. Alternativ sollte der Hochschulleitung neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierendenvertretung als Mitglied mit beratender Stimme angehören können.

Die beiden genannten Alternativen zeigen Möglichkeiten auf, wie eine Einbindung der Studierenden in die Hochschulleitung rechtlich umgesetzt werden könnte. Im ersten Vorschlag wird eine Einbindung von Studierenden als weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulleitung (Vizepräsident/-in, siehe Art. 22 Abs. 1 BayHSchG) vorgeschlagen. Das studentische Mitglied ist hierbei gleichgestellt mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung und vertritt die Interessen aller Hochschulmitglieder, nicht nur der Studierenden. Der zweite Vorschlag beinhaltet eine enge Einbindung der Studierenden als Mitglied mit beratender Stimme vorgeschlagen (in Anlehnung an Hochschulfrauenbeauftragte, siehe Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). In diesem Falle wird eine Berufung aus dem Kreis der gewählten Studierendenvertretung vorgeschlagen, d.h. das studentische Mitglied orientiert sich in seiner Beratungstätigkeit an den Aufgaben der Studierendenvertretung (siehe Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).

2. Welche veränderten Anforderungen an die Qualifikation der Hochschulleitungen wären mit einer Stärkung der Leitungsstrukturen verbunden?

Unabhängig von der Frage nach der Stärkung der Leitungsstruktur durch das neue Hochschulgesetz ist die Frage der Qualifikation der Hochschulleitungen bedeutsam. Wir möchten an dieser Stelle die Etablierung einer bayerischen Führungsakademie anregen, die ähnlich wie bereits etablierte Fortbildungsangebote für Führungskräfte in der Wirtschaft, Kurse zur Qualifizierung von Mitgliedern der Hochschulleitungen anbietet, die auf die besonderen Anforderungen des höchsten Wahlamtes sowie die speziellen Rahmenbedingungen der Hochschulen zugeschnitten sind.

Im Falle einer Stärkung der Exekutivrechte der Hochschulleitungen sind nicht nur Fragen der gestiegenen Qualifikationsanforderungen zu diskutieren, sondern auch strukturelle Fragen der Zusammensetzung der Hochschulleitungen. Es ist daher unter der Annahme der Stärkung der Leitungskompetenzen dieses Amtes auch der Zugang für Mitglieder nicht-professoraler Statusgruppen zu diskutieren. Aktuell steht diesem das Hochschulgesetz entgegen, das in Artikel 21 Absatz 2 die Mitgliedschaft in der Hochschulleitung nur für Mitglieder aus der Professorenschaft oder Personen mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung und mehrjähriger verantwortlicher beruflicher Tätigkeit in definierten Bereichen vorsieht.

3. Welche Funktionen, Zusammensetzungen und Kompetenzen sollen die Gremien der Hochschulen (vor allem Hochschulrat, Hochschulleitung, Erweiterte Hochschulleitung, Senat) in Zukunft haben? Sind deren Aufgaben noch zeitgemäß, bzw. müssen diese verändert oder erweitert werden? Sollen die Hochschulräte in ihren Aufgaben einer Steuerungs- und Entscheidungsfunktion verändert/gestärkt werden? Soll die Zusammensetzung extern/intern im Hochschulrat verändert werden?

Hochschulrat:

Die Zusammensetzung des Hochschulrats mit 50% externen und 50% internen Mitgliedern der Hochschule ist beizubehalten. Hierdurch wird sichergestellt, dass sowohl die Kompetenz externer Mitglieder in die Entscheidungen einfließt als auch das Wissen über die Prozesse und Interna der Hochschule in dem Gremium verankert ist. Die grundsätzlichen Aufgaben des Hochschulrats sind weiterhin zeitgemäß, sollten aber in Bezug auf die Wahl der Hochschulleitung erweitert werden.

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Änderungsvorschläge zur Hochschulrechtsnovelle" vom 17.02.2019 möchten wir daher anregen, dass der Hochschulrat zusätzlich zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin auch für den Wahlprozess, d.h. vom Ausschreibungstext über die KandidatInnenselektion bis hin zu den Vorstellungsgesprächen, zuständig ist. Hierdurch werden eine größere Transparenz und Einbindung der Statusgruppen erzielt als durch die alleinige Wahlentscheidung. Des Weiteren möchten wir anregen, dass die Bestellung der externen Mitglieder des Hochschulrats auf Basis von Vorschlägen der Hochschulleitung sowie von den Mitgliedern des Senats Vorschläge durchgeführt wird.

Erweiterte Hochschulleitung:

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Änderungsvorschläge zur Hochschulrechtsnovelle" vom 17.02.2019 möchten wir die Einbeziehung der momentan in der Erweiterten Hochschulleitung nicht vertretenen Statusgruppen anregen. Der Erweiterten Hochschulleitung soll neben den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschulleitung, den DekanInnen und der Frauenbeauftragten auch je ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der sonstigen MitarbeiterInnen und der Studierenden angehören. Die Erweiterte Hochschulleitung ist ein zentrales Gremium der Hochschulen, das wesentlich für die Beratung und Unterstützung der Hochschulleitung, aber auch für die hochschulinternen Informationsflüsse zuständig ist. Es erscheint geboten, neben der Perspektive der Hochschulleitung und der DekanInnen auch die Ansichten der weiteren Statusgruppen in diesem Gremium einzubinden.

4. Wie kann die Zusammensetzung von Gremien nicht nur deklaratorisch, sondern auch numerisch paritätisch umgesetzt werden?

Die Fragestellung kann in dieser Form leider nicht beantwortet werden, da das Bayerische Hochschulgesetz mit Ausnahme der Studienzuschusskommissionen derzeit keine paritätische Gremienbeteiligung vorsieht. Aus Sicht der LAK Bayern ist aber die Repräsentation aller relevanten Statusgruppen in den Gremien ein konstituierendes Merkmal des Hochschulwesens. Für die genaueren Angaben zur Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien siehe Abschnitt V Frage 3.

5. Wie soll das Verhältnis der Statusgruppen künftig gestaltet werden? (Professoren, Wissenschaftler, Studierende, nichtwissenschaftliche Angestellte; Rolle der Lehrbeauftragten)

Ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Strukturierung der Hochschulen ist der stete Austausch zwischen sowie die Zusammenarbeit aller Statusgruppen. Dies wird durch die Repräsentation der Statusgruppen in den Gremien der Hochschulen sichergestellt. Eine Hochschule kann nur glaubwürdig agieren, wenn alle Hochschulmitglieder in ihren Entscheidungsprozessen mitgenommen werden. Dass diese Beteiligung auch nicht schnellen und gezielten Entscheidungen entgegensteht, zeigt die Bewältigung der Corona-Pandemie durch die Hochschulen eindrücklich. Die intensive Gremienbeteiligung war kein Hindernis, sondern ein wesentlicher Erfolgsfaktor zur Bewältigung der Herausforderungen des Sommersemesters.

Des Weiteren ist über eine Abbildung der Gruppe der Lehrbeauftragten in den Statusgruppen der Hochschulen nachzudenken. Während die Schaffung einer neuen Statusgruppe in unseren Augen unverhältnismäßig wäre, könnten die Lehrbeauftragten durch eine Vertretung innerhalb der wissenschaftlichen Mitarbeiter ihre Belange in die Hochschulgremien einbringen.

6. Wie soll die studentische Mitbestimmung ausgestaltet werden?

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Änderungsvorschläge zur Hochschulrechtsnovelle" vom 17.02.2019 möchten wir folgende Maßnahmen zur Stärkung der studentischen Mitsprache anregen. Diese umfassen sowohl die Struktur und rechtliche Stellung der Studierendenvertretung der Hochschulen als auch die Vertretung der Interessen der Studierenden auf Landesebene.

Die Studierendenschaft, die aus allen immatrikulierten Studierenden einer Hochschule besteht, soll als Teilkörperschaft der Hochschule mit Rechtsfähigkeit ausgestattet werden.

Des Weiteren soll die Studierendenschaft die Möglichkeit erhalten, Beiträge von Studierenden der Hochschule zu erheben und diese selbstständig zu verwalten.

Die Studierendenschaft soll sich eine Satzung geben können, die u.a. folgende Aspekte regelt:

- die Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Befugnisse und Beschlussfassung der Organe
- die Amtszeit der Mitglieder der Organe und den Verlust der Mitgliedschaft
- die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Finanzmitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung

Es soll möglich sein, dass sich die bayerischen Studierendenvertretungen zu einem Landesverband zusammenschließen. Neben dem Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, ist der Landesverband bei hochschulpolitischen Gesetzesvorhaben anzuhören. Der Landesverband der Studierendenvertretungen ist analog zu den Studierendenvertretungen bei der Verteilung von Haushaltsmitteln zu berücksichtigen.

7. Welche Bedeutung und welchen Stellenwert hat studentische Partizipation für ein selbstbestimmtes Studium?

Wir unterstützen das Bild eines selbstbestimmten Studiums. Dieses ist Voraussetzung, um selbstbestimmte und verantwortungsbewusste AkademikerInnen ausbilden zu können. Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit werden durch ein selbstbestimmtes Studium gefördert. Um das selbstbestimmte Studium erlebbar zu machen, ist die studentische Partizipation ein wichtiger Garant. Die Partizipation ist aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten. Zum einen die Beteiligung der Studierenden in Gremien der Hochschule. Es ist essenziell, dass die getroffenen Entscheidungen auf Leitungsebene von Seiten der Studierenden mitgetragen

werden können. Um diese Partizipation ausreichend wertzuschätzen, ist die flächendeckende Genehmigung von einem Urlaubssemester einzuführen. Zum anderen ist die Mitbestimmung jedes einzelnen Studierenden über den eigenen Studieninhalt sehr bedeutsam. Die Wahl von individuellen Schwerpunkten innerhalb eines Studiengangs muss Teil des selbstbestimmten Studiums sein.

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Änderungsvorschläge zur Hochschulrechtsnovelle" vom 17.02.2019 möchten wir die Honorierung von Studierenden für ehrenamtlichen Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung mit Hochschulzertifikaten oder anderweitigen Bescheinigungen im Rahmen ihres Abschlusszeugnisses anregen. Außerdem sollte eine entsprechend zeitaufwändige Tätigkeit in einem Wahlamt als hinreichender Grund zur Gewährung eines Urlaubssemester anerkannt werden.

8. In welcher Form sollen Hochschulwahlen stattfinden? Wie kann die Wahlbeteiligung erhöht werden?

Präsenz- und Briefwahl sollten weiterhin die beiden Hauptsäulen der Hochschulwahl darstellen. In Bezug auf die Briefwahl möchten wir einen Wechsel vom bisherigen Opt-in-Modell (Beantragung der Briefwahl im Vorfeld der Wahl) zu einem Opt-out-Modell (Abbestellung der Briefwahl im Vorfeld der Wahl) anregen. Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie haben im Sommersemester einige bayerischen Hochschulen erstmals flächendeckend Briefwahlunterlagen an alle Hochschulmitglieder versandt, da eine Präsenzwahl am Campus nicht durchgeführt werden konnte (u.a. Uni Augsburg, Uni Würzburg, HS Weihenstephan-Triesdorf). Teilweise hat sich durch diese Maßnahme die Wahlbeteiligung im Vergleich zum Vorjahr um fast 100% gesteigert, sodass der automatische Versand der Briefwahl als Erfolgsmodell bewertet werden kann. Des Weiteren sehen wir Potenziale zur Steigerung der Wahlbeteiligung durch die Einführung von Online-Wahlen. Hierdurch können Partizipationshürden zur Teilnahme an der Wahl durch die zeitliche und räumliche flexible Stimmabgabe gesegnet werden. Langfristig kann eine Erhöhung der Wahlbeteiligung nur dadurch sichergestellt werden, dass die Wählenden durch ihre Wahlentscheidung den Studiums- und Arbeitsraum "Hochschule" auch tatsächlich mitgestalten können. Nichts ist für die Beteiligung an demokratischen Wahlen schädlicher als das Gefühl, dass die eigene Statusgruppe in die Entscheidungsprozesse der Hochschule nicht oder nur unzureichend eingebunden ist.

In Bezug auf die LAK-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsverordnungen vom 18.06.2020 kritisieren wir die Abschaffung der Bayerischen Hochschulwahlordnung (BayHSchWO) zum Ablauf des Jahres 2024 und die Überführung ihrer Regelungen in die Grundordnungen der Hochschulen.

Aus studentischer Sicht hatte die Bayerische Hochschulwahlordnung durch ihren Gesetzesrang einen bedeutenden Stellenwert für die demokratische Partizipation aller Statusgruppen. Die Wahl der Hochschulgremien stellt in unseren Augen einen so wichtigen Bestandteil der akademischen Selbstverwaltung dar, dass sichergestellt werden muss, dass hierbei an allen bayerischen Hochschulen einheitliche Regelungen angewendet werden. Insbesondere zentrale Regelungen zu den Wahlrechtsgrundsätzen, dem aktiven und passiven Wahlrecht sowie der Länge der Amtszeiten etc. müssen aufgrund der Einheitlichkeit weiterhin Bestandteil eines hochschulübergreifenden Gesetzes sein. Wir möchten daher anregen, diese zentralen Regelungen im neuen Hochschulgesetz wieder bayernweit einheitlich festzuschreiben.

9. Sollte das Sitzverteilungsverfahren den Hochschulen freigestellt werden? Welches Sitzverteilungsverfahren wird als geeignet angesehen?

Das Sitzverteilungsverfahren zur Auszählung der Wahlergebnisse sollte aus Gründen der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Wahlergebnisse bayernweit einheitlich geregelt werden. Das aktuelle Verteilungsverfahren nach d'Hondt ist in Artikel 14 Absatz 2 des Bayerischen Hochschulwahlordnung (BayHSchWO) definiert und hat sich bewährt. Mit der bereits beschlossenen Abschaffung der Hochschulwahlordnung bis spätestens 2024 ergibt sich aus unserer Sicht die Notwendigkeit, das Verfahren zur Wahrung der Einheitlichkeit im Hochschulgesetz verbindlich festzuschreiben.

VI. Studium/Qualität der Lehre

1. Sollten Qualitätsziele in der Lehre (bspw. in Form einer Lehrverfassung) Teil der jeweiligen Hochschulstrategie werden? Sind Qualitätsziele in der Lehre stärker als bisher im Hochschulentwicklungsplan zu berücksichtigen?

Wir befürworten die stärkere Gewichtung von Qualitätszielen in der Lehre in der jeweiligen Hochschulstrategie und folglich auch die Aufnahme dieses Kriteriums in den Hochschulentwicklungsplan. Die bayerische Hochschullandschaft darf sich nicht nur auf ihre Forschungsexzellenz berufen, sondern es müssen auch entsprechende Qualitätsansprüche in der Lehre Einzug halten, um die Attraktivität des Studienstandorts Bayern langfristig zu sichern.

Eine größere Herausforderung besteht dabei in der Messung der Qualität der Lehre, die sich über Mengenindikatoren wie die Anzahl der Lehrveranstaltung oder die Veranstaltungsgröße nicht ableiten lassen. Als bewährtes Messinstrument sollten Evaluationen in diesem Kontext eine zentrale Rolle einnehmen. Die Definition genauer Kriterien zur Messung der Lehrqualität sollte aus den Hochschulen heraus erfolgen und könnte beispielsweise durch eine Arbeitsgruppe im Rahmen des Bayerischen Wissenschaftsforums unter Einbeziehung relevanter Statusgruppen erarbeitet werden.

Des Weiteren sollten Möglichkeiten geschaffen werden, Dozierenden, die nachweislich herausragende Lehre erbringen, zusätzlich zu ihrem Grundgehalt eine gesonderte Vergütung zukommen zu lassen. Nachdem die Karriereentwicklung in der Wissenschaft maßgeblich von der Forschungsleistung der Person abhängt, erachten wir es als notwendig, gezielt auf Förderung guter Lehre zu setzen.

2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Qualität der akademischen Ausbildung an den Hochschulen sich im gleichen Maße wie die Forschungsexzellenz weiterentwickelt?

Die Vermittlung hochschuldidaktischer Kompetenzen ist bisher kein wesentlicher Bestandteil innerhalb einer akademischen Laufbahn. Um realistisch Qualitätsziele in der Lehre erreichen zu können, muss sich dies dringend ändern. Neben der Bereitschaft der Dozierenden an Fort- und Weiterbildungsangeboten teilzunehmen, müssen diese auch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Wir möchten uns daher für den massiven Ausbau und die finanzielle Förderung hochschuldidaktischer Einrichtungen (ProfilLehrePlus im Bereich der Universitäten sowie dem DIZ Ingolstadt im Bereich der Hochschulen für angewandten Wissenschaften) einsetzen. Auch eine stärkere Sichtbarmachung sowie Wertschätzung von Lehreexzellenz ist in unseren Augen essenziell, um diesem Anliegen einen größeren Stellenwert zu verleihen. Dies kann u.a. durch die Vergabe von hochschulinternen Lehrpreisen unter Einbeziehung der Studierenden aber auch die bayernweite Ausschreibung zur Prämierung besonders herausragender Lehrleistungen geschehen.

Qualitativ hochwertige Lehre entsteht nicht im Kontext unsicherer Arbeitsbedingungen. Daher muss, wie bereits in Abschnitt VII Frage 9 skizziert, eine Abkehr von Projekt- und Zeitverträgen hin zu langfristigen Stellen im Mittelbau erfolgen.

3. Wie kann sichergestellt werden, dass die erhobenen Evaluationsdaten zur Lehre sinnvoll für das Qualitätsmanagement genutzt werden?

Aktuell werden Lehrevaluationen im Artikel 10 Absatz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes definiert als auch als Aufgabengebiet des Studiendekans (Art. 30 Absatz 2 Satz 1) genannt. Leider erhalten diese Stelle keine Aussage zur Verarbeitung der Evaluationsergebnisse sowie zu dem dahinterliegenden Qualitätsmanagement. So werden Evaluationsergebnisse von Dozierenden in der Praxis oft nur angenommen, aber daraus keine Konsequenzen für die eigene Lehre gezogen oder das Gespräch mit den Studierenden gesucht. Evaluationen als immanenter Bestandteil des Qualitätsmanagements der Hochschulen müssen als Prozess verstanden werden, der über das Ausfüllen der Fragebögen und der Annahme der Ergebnisse durch den Studiendekan hinausgehen.

Grundsätzlich folgt aus der reinen Existenz von Evaluationsergebnissen keine direkten Verbesserungen in der Lehre. Vielmehr muss Evaluation als ganzheitlicher iterierender Schleifenprozess verstanden werden, in dem aufbauend auf der Bewertung des Status quo Verbesserungen implementiert werden, die wiederum einer erneuten Evaluation zu unterziehen sind. Auch die Teilnahmebereitschaft der Studierenden an Evaluationen und die Qualität ihrer Antworten hängt maßgeblich von der wahrgenommenen Resonanz auf ihre Rückmeldungen ab und stärkt die Bedeutung der Etablierung eines echten Feedbackkreislaufes.

Um die Integrität des Evaluationsprozesses zu wahren, möchten wir in Bezug auf den LAK-Beschluss "Änderungsvorschläge zur Hochschulrechtsnovelle" vom 17.02.2019 die Einführung von Regelungen anregen, die sicherstellen, dass die Durchführung der Befragung sowie die Verarbeitung der gewonnenen Daten nicht durch die Lehrperson der zu bewertenden Lehrveranstaltung selbst erfolgt.

4. Wie ist der durch die Corona-Pandemie ausgelöster Digitalisierungsschub in der Lehre zu bewerten?

zur Digitalisierung der Lehre:

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Digitale und moderne Hochschule" vom 19.05.2019 sehen wir vielfältige Vorteile in der Digitalisierung der Lehre. So gilt es gerade, die Möglichkeiten digitaler Medien vermehrt für innovative Lehr- und Lernkonzepte zu nutzen, um unsere akademischen Fachkräfte von morgen mit digitalen Handlungskompetenzen auszustatten. Viele moderne Erkenntnisse der Lerntheorie beschäftigen sich mit den Vorteilen des Einsatzes digitaler Medien, sei es im Rahmen des E-Learnings, ein durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationsmitteln unterstützter Lernprozess, oder des „Blended Learnings“, wobei in diesem das E-Learning mit den Vorteilen der klassischen Präsenzlehre kombiniert wird. Von großem Vorteil kann ein ergänzendes digitales Angebot für Studierende sein, die aufgrund besonderer Lebensumstände, wie Studieren mit Kind, Pflegeverantwortung für Angehörige oder einer chronischen Erkrankung darin gehindert sind, Präsenzveranstaltungen zu besuchen. Denn räumlich ungebundene und zeitlich flexible Kursangebote bauen Hürden ab und bieten diesen Personengruppen bedarfsgerechtere Studienbedingungen. Durch die Aufzeichnung von Vorlesungen sowie die anschließende Onlinebereitstellung des Mitschnitts werden beispielsweise Studierende entlastet, die an mehreren Hochschulstandorten studieren. Das Konzept ist außerdem problemlos für Studierende übertragbar, die Studienleistungen im Ausland erbringen und gleichzeitig

mit der Heimathochschule in Verbindung bleiben müssen. Hochschulen, die sich für Studierende mit einem berufsbegleitenden Abschluss öffnen möchten, können durch die bessere Vereinbarkeit von Studium und Beruf ebenfalls von einem digitalen Angebot profitieren. Die Virtuelle Hochschule Bayern geht mit dem Ausbau der klassischen Online-Kurse und der Etablierung von Blended-Learning Modulen einen Schritt in die richtige Richtung. Die dabei entstehende Vernetzung zwischen den Hochschulen muss dabei einen noch höheren Stellenwert einnehmen, als es bisher der Fall war. Dadurch wird nicht nur die Attraktivität der Hochschulen in Bayern gestärkt werden, sondern auch die Ziele der Bologna-Reform, wie lebenslanges Lernen und Mobilitätsförderung der Studierenden, unterstützt.

zur Bewertung des Digitalisierungsschubs:

Wir begrüßen die durch die Corona-Pandemie ausgelösten Fortschritte in der Digitalisierung der Hochschulen im Allgemeinen und der Lehre im Speziellen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Etablierung digitaler Lehrformate im Sommersemester unter großem Handlungs- und Zeitdruck vorstattengehen musste. Durch den massiven Ausbau der IT-Infrastruktur (Serverkapazitäten, Softwarelizenzen, Videoübertragungssysteme, etc.) legten die Hochschulen das technische Fundament für die digitale Lehre. Vielfach fand dadurch aber nur eine verkürzte mengenartige Betrachtung von Lehre (Wie viel Prozent der Lehre konnte digital erbracht werden?) und keine qualitative Betrachtung (Was zeichnet didaktisch gute digitale Lehre aus?). Die Diskussion muss dringend auf die hochschuldidaktischen Kompetenzen der Dozierenden, die für hochwertige digitale Lehre notwendig sind, sowie des Ausbaus der hochschuldidaktischen Einrichtungen (siehe hierzu auch Abschnitt VI Frage 2) gerichtet werden. Eine systematische Evaluation der Erfahrungen des Sommersemesters sollte hierfür der erste Schritt sein. Abschließend möchten wir festhalten, dass digitale Lehre kein Substitut für die Lehre am Campus sein darf, sondern die Stärke in der Komplettierung der Präsenzlehre durch digitale Bestandteile liegt, um so Synergieeffekte zwischen beiden Formaten bestmöglich nutzen zu können.

5. Soll das Hochschulgesetz Regelungen bezüglich der Anteile an digitalen Elementen der Lehre enthalten?

Eine Festschreibung von definierten Anteilen digitaler Elemente in der Lehre auf Ebene des Bayerischen Hochschulgesetzes halten wir nicht für zielführend. Die Entscheidung hierüber sollte in der Verantwortung der Dozierenden liegen, die abhängig von den Kompetenzzielen der Veranstaltung sowie den gewählten Vermittlungsmethoden eine didaktische qualifizierte Entscheidung über das Verhältnis aus Präsenz- und digitaler Lehre treffen müssen.

6. Muss einer Verankerung oder Präzisierung von Online-Angeboten im Hochschulgesetz auch eine finanzielle Unterstützung der Digitalisierungsbemühungen folgen?

Ja, die finanzielle Unterstützung der Digitalisierungsmaßnahmen der Hochschulen ist zu befürworten, da hierdurch auf die Hochschulen massive Investitionen zukommen beziehungsweise bereits zugekommen sind, die sich nicht vollständig im Rahmen der Haushaltsmittel abbilden lassen.

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Digitale und moderne Hochschule" vom 19.05.2019 würden wir uns wünschen, dass die Digitalisierungsbemühungen der Hochschulen nicht nur auf die reinen infrastrukturellen Maßnahmen abzielen, sondern mit einer umfassenden Digitalstrategie hinterlegt sind. Diese könnten als Bestandteil in den Hochschulentwicklungsplans nach Artikel 14 BayHSchG einfließen und somit auch in der künftigen Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

7. Welche Maßnahmen zur Senkung der Studienabbruchquote müssen in das Gesetz aufgenommen werden?

Studienabbrüche haben vielfältige Beweggründe, die eigentlich systematisch an den Hochschulen erfasst werden sollten. Neben vielfältigen individuellen Faktoren sowie den sozioökonomischen Rahmenbedingungen der Studierenden ist als ein Hauptgrund für Studienabbrüche vor allem die falsche Studiengangwahl anzuführen. Oft sind sich Studierende nicht im Klaren, was in den einzelnen Studiengängen wirklich gefordert wird. Um eine bessere Passung („Matching“) zwischen Studierenden und Studiengang zu erzielen, können flächendeckende Studienorientierungsmaßnahmen ein wirkungsvolles Instrument sein. Diese sollten aber kein Ausschlusskriterium sein, sondern eher zu Beratungsgesprächen anregen und die Selbstreflexion stärken. Eine weitere Möglichkeit zur Senkung der Studienabbruchquote kann der Ausbau von sogenannten „Orientierungssemestern“ sein, in der Studierende frei nach ihren Neigung Kurse auswählen und unterschiedliche Disziplinen ausprobieren können. Für den danach ausgewählten Studiengang sollten dann bereits absolvierten Prüfungsleistungen anerkannt werden.

8. Welchen Stellenwert soll der Numerus Clausus (N.C.) künftig in Zulassungsverfahren für Studiengänge einnehmen?

Der Numerus Clausus sagt wenig über die fachliche Eignung eines Studieninteressenten für das angestrebte Studienfach aus, sondern ist vielmehr eine Notwendigkeit zur Regulierung der Vergabe kapazitätsbeschränkter Studiengänge. Es ist daher zu überlegen, die reine Vergabe solcher Studienplätze neben dem Kriterium des N.C. auch mit anderen Zulassungskriterien wie (Eignungstests und persönlichen Auswahlverfahren) zu kombinieren. Hierbei müssen die Kapazitäten der Hochschulen zur Durchführung dieser Maßnahmen beachtet werden.

Nachdem die aktuelle Vergabesituation von kapazitätsbeschränkten Studiengängen rein über den Numerus Clausus aus vielerlei Hinsicht fragwürdig erscheint, möchten wir die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anregen, um rechtssichere und faire Zulassungsalternativen zu erarbeiten.

9. Muss der Zugang zum Masterstudium neu geregelt werden?

Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf an einer grundsätzlichen Neuregelung des Zugangs zum Masterstudium. Die Note des Bachelors sollte weiterhin maßgeblich für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudium sein. Insbesondere bei interdisziplinären Masterstudiengängen, die Studierenden mit unterschiedlichen Bachelor-Abschlüssen offen stehen, sollte die reine Zulassung nach der Abschlussnote des Bachelors mit einer Überprüfung der fachliche Qualifizierung durch persönliche Auswahlverfahren ergänzt werden.

10. Wie kann sichergestellt werden, dass publizierte Forschungsergebnisse der Hochschulen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden, der Gesellschaft mit möglichst geringen Hürden zugänglich gemacht werden (z.B. Veröffentlichungsmodell nach Open Access-Kriterien)?

In Bezug auf den LAK-Beschluss „Open Access als offenes Publikationsmodell – Verantwortung auf Landesebene wahrnehmen“ vom 15.12.2019 setzen wir uns für flächendeckende Etablierung der Publikationsform „Open Access“ ein. Open Access bezeichnet den freien Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie deren Publikation unter einer freien Lizenz. Die Veröffentlichung unter Open Access Bedingungen führt nachweislich zu besserer Sichtbarkeit von Forschung sowie einem partizipativeren Zugang aller Gesellschaftsmitglieder zu wissen-

schaftlichen Erkenntnissen³. Außerdem verbessert dies die Studienbedingungen, da der Zugang zu Fachliteratur unabhängiger vom Budget der jeweiligen Hochschulbibliothek wird. Zur Förderung dieser Publikationen möchten wir die Schaffung einer zentralen Beratungsstelle für Open Access sowie die Einrichtung eines Publikationsfonds, der anfallende Kosten für Open Access Veröffentlichungen abgedeckt, anregen.

11. Sollten Graduiertenschulen weiter ausgebaut werden?

Ja, der weitere Ausbau von Graduiertenschulen ist zu begrüßen. Den Promovenden wird hierdurch die Teilnahme an einem strukturierten Fort- und Weiterbildungsprogramm neben dem fachlichen Schwerpunkt ihrer Promotion ermöglicht. Hierdurch werden die Bewertung und Betreuung der Promotion auf eine breitere Grundlage gestellt und zum Beispiel durch überfachliche Aspekte erweitert. Außerdem wird durch die strukturelle Integration der Graduiertenschulen in den Promotionsablauf auch ein Gegengewicht zur naturgemäß engen Abhängigkeit vom Doktorvater- oder -mutter geschaffen.

VII. Sonstige Organisationsfragen

1. Welche Gliederung der Fachbereiche und Fakultäten gibt es? Welche Vorteile haben unterschiedliche Modelle?

2. Besteht Reformbedarf bei der Zulassung und den Zugangsvoraussetzungen von Hochschulen?

Das Abitur muss als Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife weiterhin der standardmäßige Zugang zu einem grundständigen Hochschulstudium sein. Nur im Fall kapazitätsbeschränkter Studiengänge dürfen Maßnahmen wie die Auswahl anhand des Numerus Clausus zum Einsatz kommen. Zu unserer Kritik an dieser Kenngröße und dem Wunsch nach dem vermehrten Einsatz von alternativen Zulassungsverfahren wie Eignungstests und persönlichen Auswahlverfahren verweisen wir auf unsere Antworten zu Abschnitt VI Fragen 8 und 9. Der Hochschulzugang muss auch Personen mit Abschlüssen offenstehen, die nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen als gleichwertig zum Abitur anzusehen sind. Hierbei besteht in der Praxis neben der rechtlichen Umsetzung noch massiver Aufholbedarf bei den Beratungsangeboten der Hochschulen im Vorfeld zum Studienantritt gegenüber den Personen, die über den zweiten Bildungsweg an die Hochschulen kommen.

3. Und wenn ja: Wie können Eignungsfeststellungsverfahren rechtssicher implementiert werden, um den Studienerfolg und die Zufriedenheit der Studierenden zu erhöhen?

4. Durch welche Änderungen des BayHSchG können die Bedingungen der Hochschulen für erfolgreichere Personalgewinnung, bzw. Berufungen und Personalentwicklung an Hochschulen verbessert werden?

Motivierte und zufriedene MitarbeiterInnen und ProfessorInnen sind ebenfalls für die Studierenden ein Mehrwert. Es gibt diverse Ideen, um erfolgreich Personal für die Hochschulen zu gewinnen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Ausbau der Familienfreundlichkeit und ganztägige Kinderbetreuung
- Flexible Arbeitsbedingungen und Möglichkeit von Home-Office
- Adäquate Bezahlung v.a. in Ballungsräumen

³ Björk, B.-C. & Solomon, D. (2012). Open access versus subscription journals: a comparison of scientific impact. BMC medicine, 10 (73). doi:10.1186/1741-7015-10-73.

- Vernünftige Einbindung in Entscheidungen, wie in der freien Wirtschaft üblich
- Personalentwicklung für alle Bedienstete
- Aufstiegsmöglichkeiten insbesondere für High-Potentials und Frauen schaffen
- Aufbau von Career-Centers

5. Welche zusätzlichen Anreize müssen den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, damit sie leichter internationale Spitzenprofessoren gewinnen und Spitzenprofessoren halten können?

Die Bewältigung der Daueraufgaben sollte durch speziell ausgewähltes und geschultes Dauerpersonal erfolgen, um so die SpitzenwissenschaftlerInnen zu entlasten.

In diesem Kontext verweisen wir auch auf unsere Antwort zu Abschnitt II Frage 9.

6. Personalentwicklung: Wie können der wissenschaftliche Nachwuchs und der Mittelbau noch systematischer gefördert werden?

Der wissenschaftliche Nachwuchs speist sich direkt aus den AbsolventInnen der Hochschulen, die Förderung dieser Personengruppe hat deshalb auch für die Studierenden direkte Relevanz. Außerdem ist der wissenschaftliche Mittelbau intensiv an der Erbringung des Lehrdeputats beteiligt, sodass eine Förderung des akademischen Mittelbaus auch dem Erreichen von Qualitätszielen in der Lehre dient. Im Folgenden sind Maßnahmen aufgelistet, mit der der wissenschaftliche Nachwuchs systematisch gefördert werden kann.

- Aufbau von Career-Centers und hochschulinternen Weiterbildungen
- Verfügbare AnsprechpartnerInnen sowie Betreuung und Beratung durch MentorInnen und Einbindungen in die Community und in Graduiertenschulen
- Verlässliche Laufbahnentwicklungen
- Familienfreundlichkeit und feste Standorte ohne dauerhafte Wechsel
- Frühere Einbindung in Tenure-Track
- Einbindung in Strukturen und adäquate Übernahme von Verantwortung
- Für Dauerbedienstete eine verlässliche Personalentwicklung sowie MitarbeiterInnensprache und Entwicklungsmöglichkeiten
- Bereitstellung von Dienstwohnung insbesondere in Ballungsräumen

7. In welchem Umfang und mit welchen Maßnahmen soll der wissenschaftliche Mittelbau an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ausgebaut werden?

In manchen Bereichen der Hochschulen für angewandten Wissenschaften hat sich in den letzten Jahren die Forschungsleistung deutlich erhöht, weshalb eine adäquate Ausstattung für die wissenschaftlich aktiven Bereiche unumgänglich ist. Dies gilt insbesondere für den Mittelbau. Da an den HAWs wahrscheinlich mehr Promovierende aus Nicht-Akademiker-Familien tätig sein werden als im universitären Bereich, die von Hause aus weniger Unterstützung erhalten können, ist in besonderem Maße auch auf die finanzielle Absicherung zu achten.

8. Soll die Karriereentwicklung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Bezug auf den nichtakademischen Arbeitsmarkt verstärkt eine Aufgabe der Hochschulen werden? In welcher Form kann eine solche Verpflichtung in ein reformiertes Hochschulgesetz aufgenommen werden?

Nur ein geringer Prozentsatz der WissenschaftlerInnen bleiben langfristig an den Hochschulen, weshalb hier systematisch Beratungen für eine Übernahme in die Wirtschaft nötig ist. Im Schnitt

erhalten nur ca. 25 Prozent der Habilitierten eine Professur (mit Medizin ca. 20 Prozent). Karrierezentren können hier rechtzeitig sensibilisieren, Potentiale erkennen und die Leute gezielt hinsichtlich einer für sie sinnvolle und aussichtsreiche arbeitsmarktbezogene Karriereplanung beraten und fördern.

9. Inwieweit muss und kann das Gesetz zur Qualitätssicherung in der Wissenschaft sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des akademischen Mittelbaus beitragen?

Eine gesetzliche Qualitätssicherung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des akademischen Mittelbaus ist auf jeden Fall anzustreben. Ein Gesetz muss Strukturen schaffen, die bereits in den Fragen zuvor genannt wurden. Es sind aber auch wirksame Kontrollmechanismen vorzusehen, um Missbrauch bei externen Abhängigkeiten eindämmen oder noch besser verhindern zu können. Qualitätssicherung wird auch durch Einbindung in Entscheidungsstrukturen dauerhaft gesichert, wodurch auch die Motivation gesteigert werden kann. Dies gilt nicht nur für den akademischen Mittelbau, sondern auch für alle anderen Statusgruppen. Des Weiteren sind die Anzahl der befristeten Stellen zu reduzieren und die der Dauerstellen zu erhöhen.

10. Wie können kürzere und verlässlichere Qualifikationswege für Nachwuchswissenschaftler- und Wissenschaftlerinnen geschaffen werden?

Verlässliche und kürzere Qualifikationswege können gute Anreize sein, um Karrieren in der Wissenschaft zu stärken und attraktiver zu machen. Folgende Maßnahmen können einen Beitrag dazu leisten.

- Adäquate und kontinuierlich Begleitung in der Anfangsphase
- Angemessene und schrittweise Übernahme von Verantwortung
- Solide Finanzierung
- Fokussierung auf die wesentlichen Tätigkeiten laut Qualifikationsprofil
- Einrichtung von Dauerstellen für Daueraufgaben
- Einrichtung von Career-Centren
- Nachwuchsgruppenleitungen
- Eigene Drittmittel und Arbeitsgruppen
- W1-Professuren mit Tenure-Track und Aufstiegsmöglichkeiten
- W2-Tenure-Track mit Aufstiegsmöglichkeiten
- Stärkerer Fokus auf habilitationsäquivalente Leistungen

11. Welche Maßnahmen müssen im Gesetz verankert werden, um geschlechtergerechte Arbeits- und Karrierebedingungen an Hochschulen zu realisieren und eine Erhöhung der Frauenanteile auch auf den höheren Karrierestufen der Wissenschaft zu erreichen?

Frauen sind zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Laufbahn, als Studentin im ersten Semester je nach Fachbereich sogar ihren männlichen Kollegen zahlenmäßig überlegen. Diese Quote nimmt jedoch mit jedem Schritt auf der Karriereleiter kontinuierlich ab, bis am Ende in der Post-Doc-Phase der Anteil an Frauen nur ein Fünftel beträgt. Einer der Hauptgründe liegt unter anderem darin, dass in dieser Lebensphase oft die Familienplanung ansteht und dies derzeit oft mit den Karriereplänen der Frauen kollidiert. Mögliche Stärkungen für Frauen in dieser Lebensphase können unter anderem folgende Maßnahmen sein.

- Bereits frühzeitige Beratung z.B. als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen für den künftigen Karriereplan
- Ausbau von Teilzeitstellen und Job-Sharing Angebote
- Ausbau von Kinderbetreuung
- Förderung eines Netzwerks für Frauen in der Wissenschaft

12. Wie kann eine optimierte Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte erfolgen?

Die arbeitsrechtlichen Belange studentischer Hilfskräfte werden derzeit weder überzeugend durch den Personalrat der Hochschule noch durch die Studierendenvertretung vertreten. Eine eindeutige Zuordnung in eine der beiden Bereiche erweist sich als schwierig und muss deshalb neu gedacht werden. Wir möchten daher die Einführung einer Beauftragten oder eines Beauftragten für studentische Hilfskräfte, der aus der entsprechenden Personengruppe stammen sollte, im Personalrat der Hochschulen anregen. Ebenso ist der Aufbau einer Studentischen Hilfskräfte-Konferenz (SHK-Konferenz), wie es im Bundesland Nordrhein-Westfalen erfolgt ist, anzudenken.

13. Können auch für die/in den Hochschulverwaltungen bzw. im nichtwissenschaftlichen Bereich verstärkte Anreizsysteme eingeführt werden? Wie können Spitzenkräfte in der Verwaltung gefördert und honoriert werden, z.B. abhängig von ihrer Leistungsbeurteilung? (evtl. analog zu anderen öffentlichen Verwaltungen)

14. Sollen Formen der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und Hochschulen im HG zur Behandlung von schwierigen Rechts- und Sachfragen festgeschrieben werden? (Kompetenzzentren, BayWiss)

15. Wie kann die Wissenschaftskommunikation als eine zentrale Aufgabe der Hochschulen im Hochschulgesetz verankert und gestärkt werden?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage II 2, die das gleiche Themengebiet behandelt.

16. Wie kann die Bauherrn-Eigenschaft der Hochschulen und Universitäten künftig so ausgestaltet werden, dass die Hochschulen ihre Bauten künftig noch effizienter und zügiger verwirklichen können? Sollte der nachhaltige Hochschulbau verstärkt berücksichtigt werden?

Hochschulen sollen als Vorbilder für die Gesellschaft agieren und deshalb auch schon während der Planung sowie der Durchführung von Bauvorhaben Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Hierzu sind z.B. neben einer flexibleren Handhabung für alternative Energieträger, die in der Anschaffung vielleicht teurer sind als konventionelle Energiesysteme, auch eine naturnahe Gestaltung der Außenflächen anzustreben. Nachhaltigkeit ist aber nicht nur im ökologischen Kontext zu verstehen, sondern auch im ökonomischen und sozialen Sinne. Eine eigenständige Umsetzung von kleineren Bauvorhaben bis zu einer gewissen Kostensumme durch die Hochschulen, kann zur dringend benötigten Beschleunigung in diesem Bereich beitragen. Nicht nur durch die seit Jahren steigenden Studierendenzahlen herrscht an den bayerischen Hochschulen ein eklatanter Bau- und Sanierungsstau, der dringend abgebaut werden muss.

VIII. Internationalisierung

1. Wie kann Internationalisierung gefördert werden?

Als LAK Bayern unterstützen wir die Internationalisierungsbemühungen der Bayerischen Hochschulen. Neben der Offenheit des Bildungsstandorts Deutschlands für Studierende anderer Nationen ergeben sich hierdurch auch vielfältige Möglichkeiten für deutsche Studierende, Auslandserfahrungen zu sammeln, was von vielen Studierenden als enorm persönlichkeitsfördernd

wahrgenommen wird. Eine stärkere Internationalisierung sollte daher mit dem Ausbau von Austauschprogrammen und Partnerhochschulen sowohl innerhalb des Erasmus-Programms als auch in anderen internationalen Austauschkonzepten verfolgt werden.

2. Welche Rolle spielt dabei die Förderung von Mehrsprachigkeit?

Die Beherrschung der englischen Sprache ist für den akademischen Austausch essenziell. Die weitere Bedeutung der Mehrsprachigkeit ist einerseits vom Studiengang als auch von möglichen Schwerpunkten der Austauschprogramme der Hochschulen abhängig. Grundsätzlich sollten Hochschulen für ihre Studierenden kostenlose Sprachkurse anbieten, wobei dies derzeit aber schon an den meisten Hochschulen möglich ist. Außerdem sollte man im Sinne der Förderung der Mehrsprachigkeit einzelne Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache ablegen können.

3. Wie können gleichzeitig auch die Deutschkenntnisse ausländischer Studierender gefördert werden?

Jede Hochschule sollte in ihrem Sprachkursportfolio Deutschkurse in unterschiedlichen Niveaustufen anbieten. Weitere Anreizstrukturen zum Erlernen der deutschen Sprache können Mentoring- und Tandem-Programme an den Hochschulen sowie die Einbindung in das gesellschaftliche Leben durch die Partizipation in z.B. Musik- oder Sportverein sein.

4. Wie kann die internationale Forschung verstärkt gefördert werden? Wie kann diese neben dem Studierenden- und Dozentenaustausch in Lehre und Studium gestärkt werden? Gibt es Evaluations-/Anreizsysteme für internationale Hochschulpartnerschaften?

IX. Finanzen der Hochschule

1. Soll die finanzielle Ausstattung der Hochschulen künftig mehr nach Leistungsparametern erfolgen - und wenn ja, nach welchen?

Wir sind der Auffassung, dass sich der Bildungsauftrag der Hochschulen nicht allein durch Leistungsparameter abbilden lässt. Eine reine Parametrisierung der Mittelvergabe würde sowohl zu einem Finanzierungsungleichgewicht zwischen den Aufgaben der Forschung sowie der Lehre als auch zu einem Ungleichgewicht zwischen verschiedenen Fächergruppen und Hochschultypen führen. Es muss daher für alle bayerischen Hochschulen eine ausreichende Grundfinanzierung aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden.

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Änderungsvorschläge zur Hochschulrechtsnovelle" vom 17.02.2019 möchten wir eine Anpassung der Berechnungsgrundlage zur Verteilung von staatlichen Mitteln an Hochschulen in Bezug auf die Studierendenzahlen anregen. Der Verteilungsschlüssel sollte sich nicht an der Anzahl der Studierenden im ersten Hochschulsemester, sondern im ersten Fachsemester orientiert.

Die aktuelle Berechnungsgrundlage führt dazu, dass die für die Studierendenzahlen zugewiesenen staatlichen Mittel nicht aufwandsgerecht auf die Hochschulen verteilt werden, sondern stattdessen Hochschulen überproportional profitieren, die zum Zeitpunkt der Erhebung eine besonders hohe Erstsemesterquote aufweisen, unabhängig davon, ob diese Studierenden an der jeweiligen Hochschule ihr Studium erfolgreich abschließen oder nicht. Auch Hochschulwechsel von Studierenden innerhalb eines Studienfachs werden aufgrund dieser Berechnungsgrundlage nur unzureichend erfasst.

2. Sollen sich Hochschulen künftig vermehrt auch neue Geldquellen erschließen dürfen? Sollen Möglichkeiten von Fundraising, unternehmerischer Tätigkeit etc. gestärkt werden?

Eine vollständige "Entfesselung" der Hochschulen hin zu einer unternehmerischen Tätigkeit lehnen wir ab, da dies dem verfassungsmäßigen Auftrag der Hochschulen in Forschung und Lehre entgegenläuft. Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass der Freistaat Bayern mit Steuergeldern mögliche Verluste aus unternehmerischer Tätigkeit ausgleichen müsste. Des Weiteren bergen unternehmerische Tätigkeiten der Hochschulen auch die Gefahr von Abhängigkeiten von Wirtschaftsunternehmen und persönlichen Interessenkonflikte, die die Glaubwürdigkeit des Wissenschaftssystems gefährden.

Dieser ablehnenden Bewertung der strukturellen unternehmerischen Tätigkeit der Hochschulen steht aber keinesfalls eine Förderung von Hochschulmitgliedern in Bezug auf Ausgründungen, Startup-Förderungen oder der Unterstützung bei Patentangelegenheiten entgegen, die wir als sinnvoll und zielführend einschätzen. Siehe hierzu auch Abschnitt II Frage 6 zur Förderung von GründerInnen.

3. Wie können Risiken und ggf. Verluste unternehmerischer Tätigkeit begrenzt werden?

Indem eine unternehmerische Tätigkeit nur unter strengen im Hochschulgesetz definierten Rahmenbedingungen stattfinden kann.

4. Besteht Reformbedarf bei den Regelungen zum Einwerben und der Verwendung von Drittmitteln? Wie kann die Unabhängigkeit der Forschung auch bei Drittmittelvorhaben sichergestellt werden?

In Bezug auf den LAK-Beschluss "Änderungsvorschläge zur Hochschulrechtsnovelle" vom 17.02.2019 möchten wir die Einführung eines bayernweiten Transparenzregisters anregen. Im Hochschulgesetz soll festgeschrieben werden, dass Drittmittelverträge und anderweitige Forschungs- und Lehrprojekte von Hochschulen mit Förderern aus der Privatwirtschaft in einem einheitlichen, elektronischen Verzeichnis erfasst und zugänglich gemacht werden müssen. Dies stärkt die Unabhängigkeit der Forschung und wirkt möglichen Interessenkonflikten entgegen.

5. Sollen Hochschulen künftig mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung ihrer Mittel erhalten? (Stichworte: Globalhaushalt, mehr Flexibilität bei Stellen- und Mittelbewirtschaftung, Rücklagenbildung ermöglichen)

Eine größere Flexibilisierung in der Mittelbewirtschaftung ist zu begrüßen. Ob dies zwingend durch die Umstellung auf einen Globalhaushalt erfolgen muss, erscheint aus studentischer Sicht zumindest fragwürdig, da damit auch Nachteile in der langfristigen Finanzplanung (z.B. Wegfall des automatischen Ausgleichs von Tarifierhöhungen) verbunden sind. Ein Globalhaushalt im Rahmen einer Körperschaft würde bedeuten, dass auch die komplette Mittel- und Stellenbewirtschaftung an allen bayerischen Hochschulen separat erfolgen müsste. Synergien im kompetenten Landesamt für Finanzen fallen dann weg. Es bedeutet für die Hochschulen eine weitere Übernahme von Aufgaben außerhalb ihres Kernbereichs. Dies ist weder förderlich für die Hochschulen noch effizient. Es bestehen starke Befürchtungen, dass langfristig bei Tarifierhöhungen diese nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden. Da die Finanzierung der Hochschulen zum allergrößten Teil in Personalstellen fließt, bedeutet das ein Wegbrechen der freien Mittel. Dies torpediert die Planungssicherheit und letztlich die Handlungsfähigkeit von Hochschulen.